

Landsgemeinde 1912 / §4: Reduktion der Zahl der gesetzlich anerkannten Feiertage

Der kantonale Handels- und Industrieverein des Kantons Glarus stellt an das diesjährige Memorial den Antrag betreffend Revision des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 29. Septemb 1872 resp. 1. Mai 1908 im Sinne einer Verminderung der staatlich anerkannten Feiertage.

Der Eingeber erwähnt, dass §14 des eidgenössischen Fabrikgesetzes bestimmt, dass die kantonale Gesetzgebung ausser den Sonntagen weitere Feiertage bestimmen darf, an welchen die Fabrikarbeit untersagt sein soll. Diese Festtage sollen jedoch die Zahl 8 für eine Konfession nicht übersteigen.

Um unser kantonales Gesetz mit dieser eidgenössischen Bestimmung in Einklang zu bringen, war man im Kanton Glarus genötigt, den Zusatz ins Gesetz aufzunehmen, dass an den Nachheiligtagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes von den Katholiken gearbeitet werden dürfe, indem die Zahl der zulässigen Festtage bei den Katholiken überschritten war. Dieser Zusatz sei indessen, wie bekannt, rein formeller Natur und ganz illusorisch, indem fast alle grösseren Industriellen in unserem Kanton Protestanten sind, in deren Betrieben an den fraglichen Tagen sowieso nicht gearbeitet werde.

Der Umstand, dass ein grosser Teil unserer Industriearbeiter katholischer Konvention ist, hat es in der Tat mit sich gebracht, dass an den gesetzlich anerkannten Feiertagen, wie: St. Fridolinstag, Fronleichnamfest, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen der Fabrikationsbetrieb in vielen Etablissements protestantischer Industrieller in Hauptsache ruhte, denn bloss eine teilweise zersplitterte Arbeitsleistung in den verschiedenen Zweigen bietet für den Fabrikanten absolut keine Konvenienz. Diese Verhältnisse an den besagten katholischen Feiertagen bessern sich aber nicht, weil erfahrungsgemäss die Industriearbeiter je länger je mehr aus dem Auslande bezogen werden müssen. Italien stellt schon jetzt, speziell auf dem Gebiete der Textilindustrie, einen bedeutenden Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung. In neuerer Zeit kommen hiezu auch noch bulgarische und rumänische Arbeiter, Böhmen usw. Fast alle diese fremden Elemente, die zur Deckung des Arbeiterbedarfs herangezogen werden, sind katholischer Konfession. Sie sind gezwungen, die oben zitierten Feiertage von der Arbeit wegzubleiben. Eventuell haben sie bei Verzeigung Strafe wegen unerlaubter Sonntagsarbeit zu bezahlen. Dieser katholischen Arbeiterschaft stünde nun allerdings das Recht zu, an den Nachheiligtagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages Fabrikarbeit zu verrichten. Diese Bewilligung, von der unseres Wissens auch katholische Industrielle mit vorwiegend katholischer Arbeiterbevölkerung keinen Gebrauch machen, wird aber sowieso illusorisch gemacht durch den Umstand, dass die Arbeitgeber, sowie das kaufmännische und technische Aufsichtspersonal meistens Protestanten sind. Diese dürfen gemäss dem Gesetz betreffen Sonn- und Feiertage an den Nachheiligtagen nicht arbeiten. Das Nämliche ist der Fall auch hinsichtlich des Karfreitages. Durch die Verschiedenheit der Religion zwischen Prinzipal und Arbeiterschaft ist dann die Folge entstanden, dass effektiv ausserhalb der allgemeinen Sonntage heute die Arbeit in den Spinn- und Webereien grösstenteils ruht an 12 Tagen.

Allgemein geht nun heute der Zug der Zeit in sozialier Hinsicht dahin, der arbeitenden Bevölkerung auf allen Gebieten des Gewerbes und des Handels mehr Freiheit in dem Sinne einzuräumen, dass die Arbeit gekürzt und damit das Mass der beschäftigten Zeit reduziert wird. Bekanntlich tendiert auch der Entwurf des neuen Fabrikgesetzes und die Bestimmung, wonach an Vortagen der gesetzlichen Feiertage die Arbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden betragen darf, nach dieser nämlichen Richtung. Einige Etablissements haben auch probeweise oder definitiv den freien Samstag-Nachmittag eingeführt.

In dieser im Kanton Glarus durch Gesetz und die Verhältnisse geschaffenen ziemlich grossen Zahl der Feiertage, an denen also auch ausserhalb des Sonntags die Arbeit ruht, liegt für den Arbeiter ein gutes Stück von Freiheit, gewissermassen eine Ferienzeit, die ihm wohl zu gönnen ist. Wenn er dann

die übrige Zeit seines Lebens Tag um Tag seiner Arbeit nachgeht, so genügt er dadurch seiner Pflicht. Es kann sich deshalb, speziell von diesem sozialen Punkt betrachtet, nur darum handeln, diese Freiheit der arbeitenden Bevölkerung in Form der gewährleisteten Sonn- und Feiertage beizubehalten oder allerhöchstens um eine Kleinigkeit einschränken.

In dieser Beziehung stand für uns von vornherein fest, dass eventuell lediglich der St. Fridolinstag in Frage kommen könnte, welcher letzterer bis anhin für die katholische Bevölkerung als gesetzlich geschützter Festtag bestimmt war. Der Regierungsrat wandte sich deshalb an den kantonalen katholischen Kirchenrat mit der Anfrage, ob es tunlich wäre, mit Rücksicht auf den päpstlichen Erlass betreffend Reduktion der Feiertage, dass Mass der gesetzlich gewährten Festtage für die katholische Bevölkerung um einen Tag zu kürzen. Es hat nun der kantonale katholische Kirchenrat die Frage bejahend beantwortet, denn er glaubt, den staatlichen Schutz für den St. Fridolinstag nicht mehr beanspruchen zu können, nachdem die katholische Kirche selbst denselben nicht mehr als gebotenen Feiertag schützt.

Einem weiteren Entzug des staatlichen Schutzes für katholische Festtage möchten wir dagegen absolut nicht zustimmen. Es würde mit einem dahingehenden Antrage vielleicht auch eine Art Kulturkampf entfaltet, den wir vermeiden wollen. Eine Einschränkung der Sonn- und Festtage für die evangelische Bevölkerung finden wir nicht geboten. Hier hätte eventuell lediglich der Karfreitag in Betracht fallen können. Wir waren aber der bestimmten Überzeugung, dass die evangelischen Kirchenbehörden gegen einen dahingehenden Antrag Stellung genommen hätten und auch an der Landsgemeinde würde wohl ein Ansinnen dieser Art kaum guten Boden finden.

In einem weiteren Punkte möchten wir dagegen der Memorialseingabe noch Rechnung tragen, nämlich dahingehend, dass, sobald der Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag fällt, der Nachweihnachtstag von Weihnachten dahinzufallen habe. Bisher war für die protestantische Bevölkerung der Nachweihnachtstag allgemein als Feiertag bezeichnet. Immer dann, wenn Weihnachten auf einen Freitag oder Montag fällt, bringt dies gemäss bisherigem Gesetz eine Aufeinanderfolge von 3 Feiertagen mit sich. Dies ist nun allerdings des Guten doch zu viel, speziell wenn man die verschiedenartigen finanziellen Konsequenzen für alle Schichten des Volkes in Betracht zieht. Es ist eben durch diese ungewohnte Reihe von Festtagen für den Grossteil der Arbeiter nicht nur ein bedeutender Lohnausfall verbunden, sondern die Art der Benützung dieser drei aufeinander folgenden Festtage bringt vielen Familien aussergewöhnlich grosse Extraspesen. Zudem fällt diese Festzeit mitten in den Winter. Wir glauben, dass ein grosser Teil der soliden Arbeiterbevölkerung so vieler Festtage nacheinander mehr als satt wird. Für die Fälle, dass Weihnachten auf einen Freitag oder Montag fällt, soll deshalb unseres Erachtens der Nachtag von Weihnachten als gesetzlicher Feiertag allgemein fallen gelassen werden. Es entspricht dies auch den gesetzlichen Bestimmungen und der Praxis in einer Reihe anderer Kantone. Wir verweisen z. B. auf den benachbarten Kanton Zürich, wo man mit dieser Ordnung der Dinge gute Erfahrungen macht. Eine wesentliche Einschränkung der Freiheit des Arbeiters ist damit nicht verbunden.

Alles zusammengefasst, gehen also unsere Anträge dahin, es sei der Memorialseingabe lediglich nach den zwei angedeuteten Richtungen, also betreffend St. Fridolinstag und Nachweihnachtstag zu entsprechen.